



RESOLUTION

Urheber	Mathias Delaloye, UDC, Muriel Favre-Torelloz, Le Centre und Patricia Constantin, PS/GC
Gegenstand	Verfahren zur Berichtigung und Anpassung von Rechtserlassen
Datum	14/11/2023
Nummer	2023.11.375

Im Rahmen des Walliser Gesetzgebungsverfahrens kommt es regelmässig vor, dass nach der Schlussabstimmung durch das Parlament (bei der Redaktionskontrolle gemäss Art. 52 Abs. 1 RGR) Probleme mit der internen Kohärenz der Texte sowie Divergenzen zwischen den Sprachfassungen festgestellt werden. Solche Probleme und Divergenzen müssen umgehend und nicht erst bei der nächsten Gesetzesrevision korrigiert werden können.

Im Kanton Freiburg sieht das Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG) ein Verfahren zur Berichtigung und Anpassung von Erlassen vor. Das Walliser Recht kennt kein entsprechendes Verfahren, einzig formelle Änderungen dürfen vorgenommen werden (Art. 52 Abs. 1 RGR). Demgegenüber darf im Kanton Freiburg das Büro des Grossen Rates die Formulierung eines Textes berichtigen, insbesondere um die interne Kohärenz oder die Übereinstimmung der Sprachfassungen sicherzustellen (Art. 23 VEG).

Ein entsprechendes Verfahren ist auch für den Kanton Wallis unabdingbar.

Das Erratum müsste vom Büro bestätigt und in einem offiziellen Publikationsorgan (Amtsblatt) bekannt gegeben werden. Dieses Verfahren ist auf Gesetzesstufe zu verankern.

Schlussfolgerung

Es ist im GORBG eine Bestimmung zu schaffen, gemäss welcher das Büro des Grossen Rates bei einstimmigem Einverständnis die Formulierung eines vom Parlament bereits verabschiedeten Textes berichtigen kann, insbesondere um die interne Kohärenz oder die Übereinstimmung der Sprachfassungen sicherzustellen.